Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 40 (1949-1950)

Heft: 2

Artikel: Beiträge zur Geschichte der Besiedelung und der Wirtschaftslage des Forstgebietes uns seiner näheren Umgebung

Autor: Rennefahrt, Hermann

Kapitel: 2: Die Aneignung (Occupation)

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-371006

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

land von einiger Bedeutung dem Wald abgewonnen wurde. Der Schluss ist erlaubt, dass die Rodungstätigkeit im alten Forstgebiet während Jahrhunderten nicht stille stand.

2. Die Aneignung (Occupation)

ohne besonderes Privileg des Reiches führte wohl ebenfalls einen Teil früheren Forstgebietes in freies Eigen über. Es schien in der Natur der Sache zu liegen, dass benachbarte Grundherren mit Hilfe ihres unfreien Gesindes und unter Zuzug freier Leute, ihren Grundbesitz auf Kosten des kaum überwachten Königswaldes zu vergrössern suchten. Ein urkundlicher Nachweis dafür ist allerdings unmöglich. Nicht unwahrscheinlich ist es z. B., dass von der Burg Oltingen aus die Okkupation zu Marcholtingen (heute Marfeldingen) in grösserem Umfang stattgefunden habe: 1280 konnte Graf Eberhard von Habsburg über Äcker und Matten daselbst und zu Mauss zugunsten des Klosters Frauenkappelen «jure proprietatis» verfügen, die seine Eigenleute bebauten und dem Kloster verkaufen wollten [40]; die Vogtei über eine zu Marcholtingen gelegene Schuppose stand 1317 dem Berner Bürger Burkhart von Mühleberg zu, der sie von weiland Ritter Hartmann von Oltingen erworben hatte [41], als 1325 Burkhart von Salvisberg und seine Angehörigen den vierten Teil des Gutes «von Bergen», das zwischen Mühleberg und Marcholtingen lag, dem Kloster Frauenkappelen zu freiem Eigen (titulo justi ac liberi allodii) verkaufte, bedurfte er hiezu der Zustimmung der Herrin von Oltigen, Gräfin Elisabeth von Kiburg, und des Grafen Eberhard II. von Kiburg, der wohl als Vormund der Gräfin beigezogen wurde [42]; eine weitere Hälfte des Gutes gehörte Andreas und Konrad von Buch, und der letzte Viertel dem Dietwing von Gisenstein; man geht kaum fehl in der Annahme, dass die Kiburger diese drei Viertel den genannten Berner Bürgern verkauft oder auf Wiederlosung versetzt hatten. Nach Geheiss der Gräfin Anna von Nidau und mit Zustimmung ihres Ehemannes, des Grafen Hartmann von Kiburg verkaufte 1373 Johann von Salvisberg einen weiteren Teil des früheren Oltinger, bzw. Kiburger Besitzes zu Marcholtingen wieder zu freiem Eigen dem Kloster Frauenkappelen.[43]

Auch andere Adelige verfügten schon im 13. Jh. über Allodialgüter, die im Umkreis des Forstes lagen: so Burkhart von Egerten

1240 über sein Eigengut «zer Louben»[44]; Schultheiss Peter von Bubenberg übergab 1241 sein Eigengut zu Jakobsbach (heute Jaggisbach) dem Bischof von Lausanne und empfing es als Lehen von ihm zurück [45]; Ritter Burkhart von Schwanden verkaufte 1261 dem Kloster Frauenkappelen «libere et imperpetuum» die «Eggersmatt»[46]; hiebei könnte es sich allerdings auch um ein Reichslehen gehandelt haben; von einem Kuno von Inkwil stammten die Güter zu «Berc» und eine Schuppose zu Mühleberg, die 1268 von Frienisberg an das Deutschordenshaus Köniz übergingen [47].

Bedeutende Einbrüche in den Forst gingen im 13. und 14. Jh. von *Bern* aus. Der städtische Adel und die Bürgerschaft waren anscheinend darin einig, dass dort neues Kulturland zu Eigentum gewonnen werden dürfe. Vielleicht gehörte zu diesem Neuland das eben erwähnte «allodium de Jacespach», das 1241 Schultheiss P. von Bubenberg der Kirche Lausanne übertrug; ferner die «Vischersmatt apud inferiorem ecclesiam de Capellis in Forsto» und die vier Jucharten Acker daneben, die der Berner Bürger Johann von Oberburg bis 1296 als «justum, liberum et approbatum allodium» besass [48], die Eigenschupposen zu Matzenried, die Johann von Bubenberg 1304 dem Berner Bürger Ulrich von Matzenried verkaufte [49]. Im Jahr 1276 verkaufte in Bern Ulrich von Bümplitz mit Zustimmung seiner Söhne dem Haus Köniz eine Schuppose zu Oberbottigen zu freiem Eigen (pro vero allodio), und 1360 Heinrich Bůli von Brittelried (heute Buttenried) einen Acker zu Brittenried, ebenfalls zu freiem Eigen [50]; in diesen beiden Fällen ist aus den Urkunden nicht ersichtlich, ob die beiden Veräusserer Berner Bürger gewesen seien; doch ist dies anzunehmen, weil in beiden Fällen zu Bern verhandelt, im zweiten Fall sogar das Siegel des Berner Schultheissen eingeholt worden ist.

Besonders scharf tritt aber die Okkupation alten Forstgebietes hervor in dem Vergleich, den Bern in den Jahren 1308 und 1309 mit dem Laupener Reichsvogt Otto von Strassberg abschloss: über die Rechte am Forst waren wohl Zweifel entstanden infolge des Art. VI der Berner Handfeste, wonach Friedrich II. der Stadt Gemeinschaft und Nutzung (communitatem et usufructum, quod dicitur ehafti) im Forst eingeräumt hätte. Wenn, wie ich annehme, diese Handfeste erst nach der Jahrhundertwende Dritten, namentlich auch dem Reich gegenüber, geltend gemacht worden ist [51], so werden die Verhandlungen Berns mit Otto von Strassberg über den Forst und über die Anerkennung der Handfeste verständlich. Als Otto von Strassberg, der Bern offensichtlich günstig war, nach dem

Tod König Albrechts den Bürgern Berns zu des Reiches Handen bis zur Wahl eines neuen Römischen Königs die Burg Laupen nebst Zubehör übergab, wurde insbesondere über den Forst bestimmt, dass Bern ihn während dieser Frist «ze ir handen besetzen und niessen» sollte (8. Mai 1308).[52] Nachdem Otto von König Heinrich VII. wieder als «lantvogt dez riches ze Bürgenden» bestellt war, versprach er, ihr Stadtrecht und ihre Handfeste einzuhalten und sie, soviel an ihm, nicht zu beeinträchtigen «an dem Vorste, als si den nu begriffen hant mit teile und mit underscheide»; für den Fall, dass der König aber die Berner daran hindern würde, versprach er, ihnen bei demselben mit Rat und Fürbitte zu helfen [53] (23. April 1309). Dieses Versprechen beweist, dass Bern bzw. eine Anzahl einflussreicher Bürger, damals wirklich Teile des Forstes an sich gebracht hatten und Weide und Holzhau in dem noch bewaldeten Forstgebiet beanspruchten.

Vollends an Bern fiel der grössere Teil des Forstes, als die Reichspfandschaft Laupen mit dem dazu gehörigen Forst, im August 1324 auf die Stadt überging.[54] Seither mag Bern eigene «Forster» als Aufseher über den noch vorhandenen Wald bestellt haben.[55] Neben Holz- und Weidenutzung gingen Güter von einigem Umfang im alten Waldgebiet auf Bern über; dies ergibt sich daraus, dass Bern 1376 u. a. Grundeigentum «in dem Vorste und in der Balme, daz Cůne im Vorste und Cůntzi Spilman buwent» auf Wiederlosung verkaufen konnte [56]; ebenso «in den Riederen an dem Cappellberg, gehöret in die herschaft gen Lůppen» ein weiteres Gut [57]; das «holtz genempt das Horn, gelegen im gricht Oltingen, lit enmitten in den «höltzeren» des Klosters Frauenkappelen, vermochte Bern 1439 «für fry und lidig eigen» zu verkaufen [58].

Nachdem Otto von Strassberg das Nutzungsrecht Berns am Forst weitgehend anerkannt hatte (1308/1309), betrachtete die Stadt dieses Waldgebiet offenbar als ihr selbst vorbehalten und begann, den Wald gegen Aneignungen durch andere zu schützen. Sie verglich sich 1310 mit dem Propst, der Meisterin und dem Schwesternkonvent von Frauenkappelen wegen gewisser Grundstücke in der Gegend; danach behielt das Kloster zwar alles bebaute und unbebaute Land, das die Klosterfrauen seit 20 Jahren oder mehr in einem bestimmten Forstbezirk in Besitz genommen hatten (in aus adduxerunt possessione); aber die Frauen mussten anderseits versprechen, in Zukunft keine Neubrüche mehr anzulegen (aliqua novalia ex nunc in futurum non facere — nec id Forestum devastare, quod dicitur wůsten) und die Berner in dem zum Forst gehörigen

Land in keiner Weise zu hindern oder zu belästigen (super terra ad id Forestum pertinente — non impedire in aliquo nec gravare) [59]. Jedoch wirkte die früher bestandene Unsicherheit über die Besitzverhältnisse am Boden des alten Reichswaldes nach; es fehlte eben an einer genauen Buchführung über die zu Eigen, zu Lehen oder gegen blosse Zinspflicht ausgegebenen Stücke; es fehlte namentlich auch die genügende Aufsicht, die eigenmächtige Aneignungen hätte verhindern können. Welche Zweifel hatten sich z. B. 1253 und 1270 über das Recht des Deutschordenshauses Köniz auf die Neubruchzehnten im Forst ergeben?! Im Jahr 1253 hatte Graf Hartmann von Kiburg zufolge der Einnahme Laupens die zu der Burg gehörenden Zehntrechte beansprucht (decimae ad quondam comitem de Loupen pertinentes), verglich sich dann aber mit dem Haus Köniz dahin, dass er sich mit der Hälfte der Zehnten, gegenwärtige und zukünftige Neubruchzehnten inbegriffen, begnügte und versprach, dass Köniz nach seinem Tod den ganzen Zehntertrag erhalten solle [60]; seine Witwe, Gräfin Elisabeth von Châlons, verzichtete dementsprechend 1263 für sich und ihre Nachkommen ausdrücklich auf die Neubruchzehnten aus dem Forst [61]. Nachdem Laupen dem Grafen Rudolf von Habsburg zugefallen war, machte dessen Kastellan zu Laupen, Ulrich von Maggenberg, dem Haus Köniz den Neubruchzehnten streitig, verzichtete jedoch 1270 darauf, weil glaubwürdige Leute das Recht des Ordenshauses bezeugten [62]; er entschuldigte sich dabei, er habe geglaubt, der Zehnte gehöre zur Burg Laupen (ad castrum Lõpen spectare credebam). Damals, oder erst nach seiner Wahl zum König, hatte Rudolf den Ulrich von Maggenberg und den ihm ebenfalls treu ergebenen Richard von Korbers (Corbières) beauftragt, diese Zehntberechtigung als «inquisitores veritatis» zu untersuchen; beide begaben sich an Ort und Stelle und vernahmen vornehme Bürger Berns und andere einsichtsvolle Männer (discreti viri), insgesamt 40 oder mehr, die alle das Recht des Hauses Köniz auf die Neubruchzehnten im Umkreis der Pfarrei Köniz bezeugten (in locis sitis infra terminos parochie) [63]. Trotz diesem Aufwand an Zeugen waren Zweifel an den Zehntrechten nicht für immer gelöst: Hartmann von Bubenberg, Propst des Stifts Solothurn, und Meister Stefan Wattrin, Burger zu Biel, erkannten 1411 in einem Streit zwischen dem Haus Köniz und dem Kloster Frauenkappelen als Schiedsrichter; «dz, was nüwer uffbrüchen oder nüwe gerüte sint, die des gotzhus von Kappellen *eigen* sint, - - - die die frõwen daselbs mit irem eigenen kosten oder mit iren handen buwent», dass davon die

Frauen dem Haus Köniz keine Zehnten schulden; dagegen seien nach Köniz zehntpflichtig die Neubrüche, die die Frauen «von handen liessind, und sie fürbas lüchend oder villicht verkůftind»; ebenso Güter, «es werend nüwe gerüte gesin und geheissen oder nit», die durch Kauf oder Schenkung an das Kloster kämen; diese letzteren sollen von der früheren Zehntpflicht nicht frei sein; der Streit war entstanden, weil sich die Deutschherren auf ihr allgemeines Recht auf den Novalzehnt im Forst beriefen, die Klosterfrauen aber auf Privilegien von Päpsten und Kaisern, wonach sie «von den gůtern, die si und die iren buwent, keinen zechenden geben» sollten.[64] Ein Kuno von Ey, der sich darauf gestützt hatte, es sei zu Menschengedenken von «nüwen uffbrüchen», die man «mit einer hůwen dez ersten uffgebrochen hetti», kein Zehnt bezahlt worden, konnte diesen Befreiungsgrund nicht mit Zeugen kundbar machen (1414) [65]; sein Fall scheint zu zeigen, dass es ziemlich oft vorkam, dass kleine Neubrüche von Leuten, die nicht mit dem Pflug, sondern nur mit der Hacke ackerten, unbemerkt bleiben und deshalb eine Zeitlang zehntfrei sein konnten.

Auch Bern liess das Recht des Hauses Köniz nicht immer unangefochten: auf die Beschwerde des Commendurs hin bescheinigten Schultheiss und Rat von Bern 1488, dass sein Haus bei dem «zechenden der neüwen auffbrüchen und gerüten im Forst růwig und unersůcht» bleiben solle, entgegen dem Versuch der Bauherren der Stadt, diese Zehnten zu Handen der Stadt einzuziehen [66]; die Bescheinigung lässt durchblicken, dass die Bauherren sich auf den oben erwähnten Art. VI der Berner Handfeste berufen hatten, dass aber «uß kraft alter brief und gewarsamen» des Ordenshauses dessen Recht als vorgehend anerkannt werden musste.

Als der Pfarrer von Mühleberg 1522 zu seiner Pfründe den Neubruchzehnten forderte, wandten die Bauern ein, «die rüttinen so vormals ereffert und demnach wider zů studen komen syen, haben uff ein zit den zächenden dem kilchherren ertragen»; übrigens fordere der Commendur von Köniz allerorts, es sei von neuen oder alten Aufbrüchen, den Zehnten, und doppelt wollen sie nicht bezahlen; der Rat von Bern entschied, «das von den rüttinen, so mit der houwen buwen und geeffert wärden, und da der pflůg sin gang nit mag haben, der erst zächenden, so dahär gefalt (also den Novalzehnten) dem kilchherren ußgericht», später aber zusammen mit dem grossen Zehnt entrichtet werden solle; nur, wenn «sollich erdtrich wider zů holtz gan, und abermals mit der houwen gebuwen wurde», soll dem Kirchherrn der Neubruchzehnt (sin rechtsame des

ersten zächenden) wieder vorbehalten sein.[67] Danach scheint es vorgekommen zu sein, dass neues Acker- und Mattland sich wieder bewaldete; besonders wenn die Arbeitskräfte infolge von Pest oder Reislaufens der Jungmannschaft fehlten, mag dies geschehen sein.

Noch 1628 stiess sich der Vogt von Laupen daran, dass die Leute, welche vom Haus Köniz den Forstzehnten für ein Jahr ersteigerten (in der steygerung und růff enpfachen), denselben auch forderten von den kleinen Einschlägen (almendtbläzen), welche Bern in der Süri armen Leuten gestattet hatte; er meinte, der Schaffner von Köniz sollte diese «almendt zenden üwer gnaden (d. h. der Stadt Bern) alß rechten nattürlichen ober- und lehenherren verfolgen lassen»; die Rückfrage bei dem «vogt zů Künitz» scheint dem Recht des Ordens zum Fortbestand verholfen zu haben.[68]

Soviel über die Unsicherheit der Zehntrechte im Forst. Nicht besser, sondern noch schlimmer war es mit den Rechtsverhältnissen am Grund und Boden selber bestellt. Bezeichnend für die Zweifel, die, auch bei gutgläubigen Leuten, über die dinglichen Rechte an ihren Grundstücken auftauchten, ist z. B. eine Urkunde von 1369: Johann Schütz überliess dem Kloster Frauenkappelen, «was ich rechtes hatte von *eigenschaft* wegen» an einer Schuppose zu Niederbottigen; für den Fall aber, dass sie vom Reich zu *Lehen* ginge, gab er sie gewissenhafterweise dem Schultheissen zu Bern zu des Reiches Handen auf; dieser übertrug sodann die schon als Eigentum übergebene Schuppose dem Kloster ebenfalls, wenn sie Reichslehen wäre [69]; im Jahr 1342 hatte der gleiche Johann Schütz die gleiche Schuppose als «gemeines lehen» erklärt und hingeliehen. Wie weitverbreitet die Ungewissheit war, ob ein Grundstück Eigen oder Lehen sei, beweist das häufige Vorkommen der Formel, es werde «allodium pro allodio, feodum pro feodo», Eigen für Eigen, Lehen für Lehen veräussert, auch in den Fällen, wo unter einer Mehrheit von Grundstücken nicht noch besonders gesagt wird, welche zu Eigen und welche zu Lehen übertragen werden.[70]

Neben der strengeren Forsthut scheint Bern auch nach und nach Regeln für die Weide und den Holzhau der Nachbarn des Waldes aufgestellt zu haben, Regeln, die sich dem allgemeinen Landesbrauch anpassten, wie er für die Allmendnutzungen galt. Als es 1370 seinem Burger Kuno von Sedorf das Gut in den «Riederen» zu Eigentumspfand verkaufte, stellte es einfach fest, dass die Leute, die das Gut bebauen würden, «ehaftige ze wunne, ze weide, ze holtz, ze velt in dem Vorste» haben sollten, «*alz ander lüte*» und dass sie

im Bocksbühl Bauholz, Brenn- und Nutzholz schlagen dürfen.[71] Das Hauptaugenmerk der Stadt galt vorerst der Erhaltung des Grund und Bodens gegen Aneignung: auf die blosse Anzeige hin, ein Acker im «Roten riede» gehöre zum Forst, ging Bern 1375 gegen das Kloster Frauenkappelen vor [72], allerdings ohne Erfolg. Als der Rat einen Teil des Forstes dem Anton Rentsch und kleinere Stücke anderen Personen zu Erblehen hingegeben hatte, hoben die Zweihundert diese Verfügung wieder auf; alles ausgegebene Land sollte wieder «zů alment geleit werden und ouch also beliben»; künftig durfte Allmendboden nur noch mit Rat, Wissen und Willen des Grossen Rates ausgegeben werden.[73] Der Forst war damit der auch sonst üblichen Aufsicht über die Stadtallmenden unterstellt; in jährlichen Begehungen sollte dafür gesorgt werden, dass keine unerlaubten Allmendeinschläge gemacht würden.[74] Diese Vorschrift scheint jedoch nicht immer streng befolgt worden zu sein; sonst wäre es nicht vorgekommen, dass bei der im September 1530 begonnenen Marchbeschreibung des Forsts «ein höltzlin, so verloren waß, und jetzunder widerum zum Vorst khommen ist», in der Nähe des Landstuhls entdeckt wurde; und dass bei «Manriedt» bei Riedbach am Forst beim gleichen Anlass ein Landstück gefunden wurde, das «die Hennigen und ander vermeinten, zů iren gůttern gehörend»; da sie jedoch ihren Erwerb nicht nachweisen konnten, mussten diese Leute darauf verzichten und es wieder zum Forstgebiet übergeben.[75]

Gegen Ende des 15. Jhs. begann Bern, die Weide- und Holzrechte der Umsässen des Forstes zu beschränken: 1493 erging das Verbot an die von Bümplitz, Neuenegg und Mühleberg, in Zukunft nicht mehr ohne Erlaubnis der Obrigkeit in den Forst zu fahren [76]; dieses Verbot wandte die schon 1487 aufgestellte allgemeine Satzung an, «den Forst an holtz fürer nit also zů wůsten» [77], wie es vorher durch Innere und Äussere geschehen sei; von jedem unerlaubt geschlagenen Stock sollte nun eine Busse von 10 ß bezahlt werden: die Äusseren hatten zudem noch einen Monat zu leisten, d. h. wohl, dass sie während dieser Zeit nicht in die Stadt kommen durften. Diese Ordnung ging in die Stadtsatzung von 1539 über; doch wurde die Busse auf 3 lb für jeden Stock erhöht [78]; diese erhöhte Busse verfiel auch dann, wenn ganze Stämme, die vom Schnee oder Wind gefällt waren, weggeführt oder mit «schlegel und wecken» im Forst aufgeholzt wurden. Die Bussen wurden zu einem Viertel dem «nachschouwer», zu einem Viertel dem Gerichtschreiber und zur Hälfte den Bannwarten überlassen [79]; wer die Erlaubnis hatte, Holz zu

schlagen, durfte trotzdem zu seinem Hausbrauch nicht mehr als «zwo bigen machen eins jars»; hatte er mehr, so sollte er das übrige «uff den merckt zeverkouffen füeren» und zu ziemlichem Preis geben, «darmit der armen gmeind gholffen werde»; wer dem zuwider handelte, verfiel in eine Busse von 5 lb und sein Holz wurde ihm weggenommen und «in den Obern spittal gfůrt»; die gleiche Gerichtsatzung suchte auch das Weiderecht einigermassen zu beschränken: vor Mitte Mai war die Weide für «roß, rind, schaf, geissen, schwin oder ander vech» im Forst bei 1 lb Busse und einem Monat Leistung verboten.[80] Die wohl althergebrachte[81] Befugnis, gegen Entrichtung des Holzhabers in den Forst zu fahren, wenn das Acherum (Eicheln und Bucheckern) geriet, blieb den Bauern der Umgegend seit 1448 vorbehalten[82]; aber auch hiefür musste 1607 eine «Rationierung» oder, wie man es früher schöner nannte, eine Sey eingeführt werden: es kam vor, dass «die mastschwyn von deß kleinen faßels wegen ir narung und mastung nit haben mögen, dan das man sy harnach, wann das acharum verbrucht worden, mit sonderem umbcosten erst in den ställen vollendts mesten müßen»; deshalb sollte der Fasel nicht gleich mit den Mastschweinen in den Wald gelassen werden; überhaupt war nun «ein gewüsse sey und ordnung» aufzustellen, wie viele Schweine ein jeder «nach underscheid der gůtteren» und nach dem Ausfall des Acherums in den Forst treiben dürfe; wer mehr, als die ihm durch die Sey bewilligten Schweine austreiben würde, hatte für jeden Tag eine Busse von 3 lb zu gewärtigen.

In Mühleberg hatten die Bauern unter sich für ihre eigenen Wälder schon im 16. Jh. jeweilen eine Zuteilung der Acherumrechte je nach dem Jahresertrag vorgenommen; dem Pfarrer daselbst wurde 1560 das Recht zugesprochen, halb so viel Schweine ins Acherum zu treiben, als ein Bauer[83]; doch kam es 1642 deshalb wieder zu Zwistigkeiten: der Predikant beanspruchte «so vil rechtsame acherumbs, als ein bauwr», während die Bauersame ihm nicht mehr als die Hälfte nach alter Gewohnheit zugestehen wollte; ein Schiedsspruch stellte fest, dass der Predikant «bey vollkomnen und solchen jahrgängen, das ein bauwr über die fünfzechen schwyn treiben wirt, gleiche anzahl der 15 schweinen treiben; zu mittelmäßigen und solchen jahren aber, das einem bauwren minder als 15, jedoch mehr als zechen zu treiben zeücht, denzmahlen der herr predicant rechtsame zu zächen; wo aber einem bauwren nit zechen, aber darunder zu treiben nachgelaßen, der herr vorstehnder alldan mit gemeiner seye gahn und so viel rechtsame, - - - als ein bauwr haben, be-

neben aber jeden jahrs sein portion holtzhaber bezahlen, auch die höltzer, wie andere kilchgnoßen, pflantzen helfen, darzu ohne bewilligung kein holtz hauwen sölle».[84]

Die Seyung (Rationierung) des Rechts auf Acherum, Holz und Weide geschah hier, wie anderwärts nach den Bauernhöfen und ihrer Grösse.[85] Infolge der Unterstützungspflicht der Bauern für die armen Gemeindeangehörigen, die wenig oder gar keinen Grundbesitz hatten, wurde aber vielerorts eine Ausnahme gemacht. Durch Schiedsspruch kam z. B. zu Mühleberg 1680, offensichtlich unter dem Einfluss der Grundsätze der grossen Bettlerordnung von 1676[86], ein «Seyungsbrieff zwüschen einer ehrsammen baursamme - - - und den taunern und übrigen ynwohnern» zustande. Danach sollten Bauern und Tauner ihre Schafe und Schweine sämtlich durch einen Hirt hüten lassen, dessen Lohn im Verhältnis der Berechtigungen aufgebracht wurde. Die «sey, abtheil- und ordnung» für die Weide wurde wie folgt festgesetzt: ein Bauer, der «ein gantze rechtsame hat», darf «zu allen zeiten 10 alte und gewinterte schaf und 6 gewinterte schwein auf die veldfahrt tryben». Wird ein Bauerngut verteilt, haben die Teilhaber, jeder nach seinem «habenden rechten», verhältnismässig Weiderecht, insgesamt aber nicht mehr, als vorher das ganze Gut. «Die tauwner belangend, ob schon selbige auf den velderen und in den höltzeren kein recht habend, ist ihnen jedoch aus mitleiden, und damit sy sich auch desto bas durchbringen und erhalten könnind, nachgelassen worden, daß die jenigen, die auch acheren aufem veld habend, jeder drü alte schaf und zwöy gewinterte schwein auf die sümmerung und weydfahrt tryben möge; die jenigen aber, so keine acheren aufem veld habend, nur zwöy alte schaf und ein gewintertes schwein.»[87]

Infolge solcher Ordnungen bildeten sich einerseits die Rechtsamegemeinden der Bauern, anderseits die ländlichen Burgerschaften: die Weide- und Holzrechte der Bauern hingen *dinglich* ab von den Gütern oder den Hofstätten, wurden deren Zugehör; die in der Gemeinde heimatgenössigen Tauner dagegen hatten nur einen *persönlichen* Anspruch auf Allmendrechte in Wald und Weide. Die dinglich zu Gütern gehörenden Rechtsamen liessen seit der Mitte des 18. Jhs. gelegentlich die körperliche Teilung der früher gemeinsam genutzten Wälder und Weiden unter die Berechtigten zu.[88]

Die Nutzungsrechte der Landbevölkerung am Forst und den übrigen der Stadt Bern aus diesem oder jenem Titel gehörenden Wäldern waren zuletzt wirtschaftlich von so grossem Wert, dass sie

im 19. Jh., gemäss dem sogenannten Kantonnementsgesetz zur Zuteilung grösserer Bezirke an die Landgemeinden führten: statt des Nutzungsrechtes an unbestimmten Waldstrecken erhielten die Landgemeinden Eigentum an genau umgrenzten Stücken; der übrige Stadt- bzw. Staatswald blieb unbelastetes Eigentum des Staates.[89)]

Nach den Angaben von *Chr. Wehren*[90)] waren *vor* den Kantonnementsverträgen «*freie* Domänenwälder» Berns: der Allenlüftenwald, Hattenberg, Neueneggpfrundwald, Gümmenenholz und Brucherenhölzli oder insgesamt 211 Jucharten 5340 Schuh; mit Nutzungsrechten belastete oder *Rechtsame*waldungen Berns: Oberer und Unterer Laupenwald, Fawer- und Maizelgwald, Stiftwälder bei Mühleberg, Mühlebergwälder, die Auen bei Törishaus, Neuenegg und Gümmenen, insgesamt 1215 Jucharten 5309 Schuh.

Nach neuer Vermessung und infolge der Kantonnementsverträge mit den holzberechtigten Gemeinden verblieben dem Staat von den Rechtsamewäldern nur noch 405 Juch. 16 485 Schuh. Es waren also rund ⅔ dieser Wälder an die Gemeinden bzw. an die Rechtsamebesitzer übergegangen.

Wie Bern im Grossen die ehemaligen Reichsrechte in seinem Bereich in seiner Hand zu sammeln versuchte[91)], so bestrebte es sich im Kleinen, auch die zur einstigen Reichsburg Laupen gehörenden Gerechtigkeiten wiederzugewinnen. Dies gilt in erster Linie von den Zehntrechten. So kaufte Bern z. B. den Jungezehnten in der Dicki, der als «rechtes burglehen von dem hus von Lopen» zuletzt im Besitz einer Frau gestanden war, im Jahr 1358 wieder zurück.[92)] Der übrige Zehnte in der Dicki, zu Kriechenwil, Schönenbühl und in der Nachbarschaft gehörte damals schon zum Schloss Laupen; vorübergehend war er (1376) dem Berner Bürger Ulrich von Buch zur Hälfte auf Wiederlosung verkauft, zusammen mit Gütern im Forst und in der «Ballme»; zur andern Hälfte war er in der Hand der Erben des Cuno vom Holtz, offenbar ebenfalls nur als rücklösbares Eigentumspfand[93)], denn im 16. Jh. gehörte der ganze Dickizehnt wieder zum Schloss Laupen und wurde vom Bauherrenamt der Stadt Bern verwaltet.[94)]

Auch andere frühere Schlossgüter in der Dicki wollte Bern wieder zum Schloss bringen; dabei scheint nicht immer klar gewesen zu sein, ob es sich ursprünglich um Erblehen oder um bloss zinspflichtige Vogteigüter gehandelt habe; im Jahr 1515 hatte der Vogt zu Laupen von Schultheiss und Rat zu Bern den Befehl, «unser gůtter

in der Dicki, in unser herschaft Loupen gelägen, so von ein anderen gesünderet und zerteilt sind gewäsen, wider zů samen zů bringen»; als nun Konrad Stolz von Ulmiz von Rudolf Grossen eine Matte, genannt das «Mösli», gekauft hatte, die «zů den berůrten gůttern in der Dicke gehört», und der Vogt darauf griff, bat Stolz, ihn «daby beliben zů lassen»; seiner Bitte wurde entsprochen, jedoch der jährliche Zins von bloss 18 Pfennigen auf 11½ ß erhöht und ausserdem unter der neuen Bedingung, die Matte «in gůttem buw und eren zů halten und ane unser wüssen und willen nit zů entfrömbden»[95]. Stolz war damit Erblehenmann geworden, während die früheren Besitzer die Matte offenbar als frei verfügbares vogteizinspflichtiges Eigen betrachtet hatten.

Weitere Beispiele für Zehntrückkäufe im Amt Laupen durch Bern bieten *Wyden* in den Jahren 1503 und 1512, wo der Heuzehnt 1439 zu Mannlehen ausgegeben worden war[96]; in *Neuenegg*, wo der Zehnt seit alter Zeit «an die Burg von Laupen» gehörte, wurde 1692 auch der Emdzehnt von der Au gefordert[97]; zu *Vogelbuch* und *Jerisberg* brachte Bern 1490, 1680 und 1756 Zehntrechte käuflich an sich[98]; 1521 ein letztes Zehntel des Zehnten in der «grossen Ouw» zu *Gümmenen*[99], und von 1611 bis 1722 den Zehnten zu *Laupen*, der 1445 und 1447 vom Deutschordenshaus Köniz an einen Laupener Bürger übergegangen war[100]. Infolge der Reformation gingen mit den übrigen Klostergütern viele Zehnten auf Bern über; ebenso die Lehenherrschaft über zahlreiche bäuerliche Heimwesen.[101]

3. Wasserregal, Jagd und Fischerei

Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich, spielte der Forst und das daran bestehende Königsrecht, das später an Bern überging, eine bedeutende Rolle bei der Besiedelung unseres Gebietes. Weniger wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung waren die Regalrechte auf die Flüsse und auf Jagd und Fischerei.

Seit Kaiser Friedrich I. am Ronkalischen Reichstag (1158) die Regalien hatte umschreiben lassen[1], galten als solche im Römischen Reich u. a. neben den öffentlichen Strassen auch die schiffbaren Gewässer, von ihrem nicht schiffbaren Oberlauf an (flumina navi-